

## 1761/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 14. Jänner 1997 unter der Nr 1760/J an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung für Gentechnik-Projekte gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1 . Wurden aus den Budgetmitteln für Ihr Ressort-Förderungsmittel für gentechnische Forschungs- und/oder Unternehmensprojekte zugesagt beziehungsweise gewährt?

Bitte gliedern Sie die zugesagten beziehungsweise gewährten Förderungsmittel nach Kalenderjahren (Jahr der Zusage, sowie Jahr der Förderungsgewährung), nach Förderungsarten (Zuschuß, begünstigtes Darlehen, Zinsenzuschuß und/oder Haftungsübernahme), sowie nach Bundesländern auf!

2. Welche Zielsetzungen waren mit den gentechnischen Forschungs- beziehungsweise Unternehmensprojekten verbunden?

Bitte gliedern Sie die zugesagten beziehungsweise gewährten Förderungen nach dem zugrundeliegenden Gesetzesstitel sowie der konkreten Zweckbestimmung (z.B.: Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, Betriebsansiedlung, Sicherheitsforschung, freisetzungsbegleitende Forschung, Schulungsmaßnahmen, etc.)!

3. Die Zusage beziehungsweise Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes ist oftmals an parallele Förderungen der Länder und Gemeinden geknüpft. Gab es bei den in Frage 1 und Frage 2 aufgelisteten Förderungsprojekten eine Mittelzufuhr anderer Gebietskörperschaften? Wenn ja, welche?

(Bitte benutzen Sie das selbe Gliederungsschema wie oben!).

4. Welche Zusagen beziehungsweise Förderungsgewährungen gab es im selben Zeitraum für Projekte des biologischen Landbaus im Sinne einer flächendeckenden Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft?  
(Bitte nach dem oben verwendeten Gliederungsschema darstellen!).
  5. Wie viele Arbeitskräfte sind in den von Ihrem Ressort geförderten Projekten derzeit beschäftigt und welche Entwicklungstendenzen sind erkennbar?
  6. Wurde im Rahmen der gentechnischen Förderungsprojekte von den Antragstellern eine Beschäftigungsgarantie verlangt? Wenn ja, für welche Zeiträume beziehungsweise mit welcher rechtlichen Ausgestaltung? Wenn nein, warum nicht?
  7. Der biologische Landbau entwickelt sich zu einem immer wichtigeren Beschäftigungsträger vor allem im ländlichen Raum. Wie viele Arbeitsplätze haben Sie in diesem Bereich im gleichen Zeitraum gefördert, und welche Entwicklungstendenzen sind erkennbar?
  8. Gibt es eine ressortübergreifende Koordination zur Abstimmung des Mitteleinsatzes für die Risikotechnologie Gentechnik? Wenn ja, in welcher Art funktioniert diese Koordination? Wenn nein, warum nicht?
  9. Weder das Gentechnikgesetz noch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sehen eine verschuldensunabhängige Haftung für gentechnische Einrichtungen im Falle von Störfällen beziehungsweise verursachten Schäden vor. Welche Vorkehrung treffen Sie in Förderungsverträgen, um im Falle einer Schädigung der Allgemeinheit beziehungsweise der Umwelt die Konsequenzen nicht auf die SteuerzahlerInnen abzuwälzen?  
(Bitte detailliert die entsprechenden Vertragsbestimmungen darstellen!).
  10. Werden Sie im Rahmen der Bundesregierung initiativ werden, um eine verschuldensunabhängige Haftung für gentechnisch verursachte Schäden zu erreichen? Wenn ja, wann ist mit einer derartigen Initiative zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?
  11. Das 4. Rahmenprogramm der EU reserviert 13 % der gesamten Förderungsmittel für Gen- und biotechnische Vorhaben. In welchem Umfang beziehungsweise mit welchen Projekten hat beziehungsweise werden sich österreichische Stellen daran beteiligen, und welche österreichischen Mittel sind im Rahmen dieser EU-Projekte aufzubringen?  
(Bitte nach Projektterminen und Bundesländern aufschlüsseln!).
- Einleitend halte ich zu der an meine Amtsvorgängerin gerichteten Anfrage fest, daß sich die nachstehende Beantwortung nur auf die vom seinerzeitigen Bundesmini-

sterium für Gesundheit und Konsumentenschutz vergebenen Förderungsmittel bezieht. Forschungsaufträge, die im Rahmen von Werkverträgen im Interesse dieses Ressorts (z.B. zur Sicherheitsforschung) vergeben wurden, sind davon nicht erfaßt. Im einzelnen beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Aus dem der Sektion III des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz zur Verfügung stehenden Budget wurden im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Gentechnikgesetzes, BGBl.Nr. 51 0/1994, ab dem Jahr 1993 folgende Förderungsmittel für Gentechnik-Projekte gewährt, die der Förderungsart nach Zuschüsse waren:

1993

- Akademie Graz, Symposium "Biothek 2000", Bundesland Steiermark, Förderungsbetrag S 80.000,-.

Zweckbestimmung: Information der Öffentlichkeit

- Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf, "Sicherheitstechnische Vorarbeiten zur Erzeugung von transgenen Pflanzen" Bundesland Niederösterreich, Förderungsbetrag S 750.000,-.

Zweckbestimmung: Sicherheitsforschung gemäß § 102 Gentechnikgesetz.

1995

- Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie, "Erstellung von Richtlinien für die psychotherapeutische und soziale Beratung im Rahmen der gentechnischen Beratung nach § 69 des Gentechnikgesetzes" Bundesland Wien, Förderungsbetrag S 100.000,-.

Zweckbestimmung: Beratung gemäß § 69 Gentechnikgesetz.

1995

- Österreichische Gesellschaft für Biotechnologie, "Neue gentechnische Methoden zum Nachweis von GVO und pathogenen Mikroorganismen", Bundesland Wien, Förderungsbetrag S 50.000,-.

Zweckbestimmung: Sicherheitsforschung gemäß § 102 Gentechnikgesetz.

- Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik, "Förderung umweltbezogener Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik", Bundesland Wien, Förderungsbetrag S 18.000,-.

Zweckbestimmung: Information der Öffentlichkeit.

- Österreichische Gesellschaft für Senologie, "Ärzteschulung betreffend die gentechnische Beratung und molekulargenetische Untersuchung von Frauen mit familiärer Veranlagung zu Brust- und Eierstockkrebs" Bundesland Wien, Förderungsbetrag S 28.800,-.

Zweckbestimmung: Beratung gemäß § 69 Gentechnikgesetz.

- Akademie Graz "Am Anfang stand das Gen, die Gentechnik und ihre Erkenntnisse" Bundesland Steiermark, Förderungsbetrag S 20.000,-.

Zweckbestimmung: Information der Öffentlichkeit

- Österreichische Gesellschaft für Genetik und Gentechnik "Veranstaltung und Forschungsprojekt von Vektorkonstrukten am Beispiel von gentechnisch veränderten Lactobacillen in Lebensmittel", Bundesland Wien, Förderungsbetrag S 90.000,-.

Zweckbestimmung: Sicherheitsforschung § 105 Gentechnikgesetz.

Die Zielsetzung der Förderungsmaßnahmen war die Information der Öffentlichkeit, die Sicherheitsforschung und die Beratung vor und nach Durchführung einer Genanalyse.

Zu Frage 3:

Mir liegen keine Informationen vor, wonach es bei den geförderten Projekten eine Mittelzufuhr anderer Gebietskörperschaften gab.

Zu den Fragen 4 und 7:

Für derartige Projekte gab es von seiten des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz keine Förderungen bzw. Zusagen, weil für die Förderung dieser Projekte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist.

Zu den Fragen 5 und 6:

Bei den vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz geförderten Projekten war der fachliche Aspekt vorrangig. Beschäftigungspolitische Effekte sind angesichts der relativ geringen Höhe der einzelnen Förderungsbeträge nicht zu erwarten.

Zu Frage 8:

Dem Bundeskanzleramt obliegt im Bereich des Förderungswesens die Koordination der bundesweiten Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, soweit Förderungswerber ein Unternehmer ist. Eine darüber hinausgehende institutionalisierte ressortübergreifende Koordination zur Abstimmung des Einsatzes von Förderungsmitteln ist im Hinblick auf die einzelnen Ressortzuständigkeiten nicht gegeben, dementsprechende Förderungen werden daher von den jeweiligen Bundes- und Landesdienststellen aufgrund ihrer Aufgabenschwerpunkte vergeben. Eine gewisse Abstimmung des Mitteleinsatzes erfolgt aber dadurch, daß schon aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bei Förderungsanträgen auch anzugeben ist, bei bzw. von welchen anderen Bundesdienststellen oder Gebietskörperschaften Finanzierungen beantragt oder gewährt worden sind. Im übrigen verweise ich wegen der umfassenden Forschungskompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr auf die Beantwortung der an diesen gerichteten gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 1763/J.

Zu Frage 9:

Hinsichtlich der angesprochenen Haftungsfragen im Hinblick auf Schäden durch gentechnische Anlagen weise ich darauf hin, daß das Gentechnikgesetz im Unterschied z.B. zum amerikanischen Rechtssystem für die Arbeiten in gentechnischen Anlagen sehr strenge Anmeldungs- bzw. Genehmigungsvoraussetzungen vorsieht, die gewährleisten, daß bei diesen Arbeiten der größtmögliche Sicherheitsstandard eingehalten wird.

Im übrigen verweise ich bezüglich der Haftungsfragen auf meine Antwort zu Frage 10.

Beim Abschluß von Förderungsverträgen bzw bei der Zweckwidmung solcher Förderungen wird prinzipiell darauf geachtet, daß nur solche Produkte oder Tätigkeiten gefördert werden, bei denen keine Schädigung der Umwelt oder der Allgemeinheit zu erwarten ist. In der Regel werden solchen Förderungsverträgen auch die verbindlichen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (siehe Beilage) oder auch besondere Bewilligungsbedingungen angeschlossen, die gewährleisten, daß Förderungsmittel nur widmungsgemäß verwendet werden.

Im übrigen verweise ich auch hier ergänzend auf die Antwort des Herrn Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zu dieser Frage.

Zu Frage 10:

Der vom Bundesministerium für Justiz im Jahr 1994 erstellte Ministerialentwurf für ein Umwelthaftungsgesetz enthielt unter anderem auch Regelungen über die Haftung für Schäden, die - vereinfacht gesagt - durch genetisch veränderte Organismen verursacht werden. Dieser Entwurf sollte der Erfüllung des zugleich zu ratifizierenden Europarats-Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten dienen. Eine Beschlüßfassung des Ministerrates zu diesem Regelungsvorhaben kam jedoch vor allem aufgrund des Widerstandes der Wirtschaft nicht zustande. Dabei wurde gegen das Gesetzesprojekt in erster Linie eingewendet, daß zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die diesbezüglichen Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union abgewartet werden sollten. In die zu diesem Bereich von der Europäischen Kommission angestellten Regelungsüberlegungen und Expertengespräche ist das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingebunden. Derzeit läßt sich nicht abschätzen, wann diese Bemühungen zu einem Abschluß kommen und welches Ergebnis sie zeitigen werden.

Ein wesentliches Segment der Haftung für gentechnisch veränderte Organismen wird bereits im geltenden Recht durch das Produkthaftungsgesetz abgedeckt. Dieses sieht eine verschuldensunabhängige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung für den "Fehler eines Produktes" vor. Für den hiefür in Rede stehenden Zusammenhang kann diese Haftung insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn gentechnisch veränderte Organismen unmittelbar in den Verkehr gebracht werden, wie dies etwa beim Verkauf gentechnisch hergestellter Medikamente der Fall ist. Allerdings ist der vom Produkthaftungsgesetz gebotene Schutz infolge verschiedener Haftungsausschlüsse, vor allem auch bei Land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten, nicht lückenlos.

Für ein anderes Gefährdungspotential aus der Gentechnik, nämlich jenes aus dem Betrieb gentechnischer Anlagen, bietet die Judikatur zum nachbarrechtlichen Begriff der behördlich genehmigten Anlage und zur Wirkung einer Betriebsanlagengenehmigung wenigstens behelfsmäßig bis zur Erlassung einer dementsprechenden gesetzlichen Regelung durchaus effiziente haftungsrechtliche Ansatzpunkte. Der Oberste Gerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, daß - vereinfacht dargestellt - der Betreiber eines im weitesten Sinn gefährlichen Betriebes für Schäden, die durch diesen Betrieb verursacht werden, einzustehen hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Betriebsunternehmer (oder seinen Leuten) ein Verschulden zur Last zu legen ist (vergleiche zuletzt Oberster Gerichtshof 11. Oktober 1995, EvBI 1996/83 = RdU 1996/82 = JBl 1996, 446). Eine solche Gefährdungshaftung wird im hier vorliegenden Zusammenhang insbesondere dann eine Rolle spielen können, wenn gentechnisch veränderte Organismen "unplanmäßig", freigesetzt werden.

Gewissen Risiken aus dem Umgang mit der Gentechnik trägt also bereits das geltende Schadenersatzrecht und dessen Anwendung durch die Gerichte Rechnung. Ungeachtet dessen wird sich aber zumindest mittelfristig eine umfassende Regelung, etwa auf der Basis des erwähnten Entwurfes für ein Umwelthaftungsgesetz,

empfehlen. Ehe hier weitere Initiativen gesetzt werden, werden doch die Ergebnisse der zuvor angesprochenen Arbeiten auf der Ebene der Europäischen Union abzuwarten sein. Sollten diese Arbeiten nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zum Abschluß kommen, müßte eine eigenständige österreichische Haftungsregelung in Angriff genommen werden.

Zu Frage 11:

Ich verweise auf die Antwort des für die Durchführung des 4. Rahmenprogrammes zuständigen Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur gleichlautend an ihn gerichteten Anfrage Nr. 1763/J.

Beiblatt zur Mitteilung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, Zl. ....  
über die Gewährung einer Förderung an.....  
1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen und -auflagen  
1 . Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßige wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie gewährt wurden. Ihre Auszahlung darf - soferne im Einzelfall kein abweichender Zahlungsplan vorgesehen ist - nur soweit und nicht früher bewirkt werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden.  
2 . Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des gewährten Förderungsbetrages sind dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz innerhalb des in Punkt 3 vorgesehenen Zeitraumes Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, vorzulegen. Außerdem hat der Förderungsempfänger Organen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
3. Der Förderungsempfänger hat dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Durchführung des Vorhabens bis längstens ..... zu berichten und unter Vorlage der in Punkt 2, Abs . 1 genannten Belege einen zahlenmäßigen Nachweis zu geben.

Aus diesem Bericht muß die Verwendung der empfangenen Förderungsmittel des Bundes zu ersehen sein. Der zahlenmäßige Nachweis muß eine durch Belege erläuterte Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Hat der Förderungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt, oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht und in der zahlenmäßigen Nachweisung auf alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu erstrecken. Hieraus folgt, daß die zahlenmäßige Nachweisung bei der Förderung eines Einzelvorhabens ( z . B . Anschaffung eines Gerätes; Herausgabe einer Festschrift etc. ) nur die mit diesem im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu enthalten hat. Bei der globalen Förderung aller Leistungen oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Leistungen des Förderungsempfängers ( z . B . Gesamttätigkeit eines Vereines während eines Jahres; Übernahme eines Teiles der einer Tagung, etc. ) muß jedoch Aufschluß über alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers gegeben werden.

4. Der Förderungsempfänger hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vorgesehenen Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der in Betracht kommenden Frist abzuschließen .

5 . Der Förderungsempfänger hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würde, dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unverzüglich anzuzeigen.

6. Die gewährte Förderung ist auf Verlangen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz rückzuerstatten, wobei der rückzuerstattende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 von Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinzen ist, wenn

- das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
- das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder deren Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist, oder
- die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist, oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder
- vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

7. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig.

## II. Besondere Bewilligungsbedingungen und -auflagen